

People and Organisation Newsflash



„Brexit“ - Überblick zu den Auswirkungen in der Sozialversicherung bei Unterzeichnung bzw. Nichtunterzeichnung des Austrittsabkommens

Aufgrund des unklaren Ausganges der Brexit-Verhandlungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich möchten wir mit diesem Newsflash die möglichen Folgen der Unterzeichnung bzw. Nichtunterzeichnung des Austrittsabkommens auf die Sozialversicherung in Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Mitarbeiterereinsätzen zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich aufzeigen.

1. Austrittsabkommen wird unterzeichnet („geordneter Brexit“)

Der bisher von der Europäischen Kommission veröffentlichte Entwurf des Austrittsabkommens beinhaltet folgende Regelungen:

- Während der Übergangsphase sollen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rücktrittsabkommens (30. März 2019) bis zum 31. Dezember 2020 die bisherigen Regelungen uneingeschränkt weitergelten.
- Die aktuell bis zum 29. März 2019 befristeten bzw. abgelehnten Bescheinigungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit (A1), oder über den Anspruch auf Leistungsaushilfe (S1), können für den Zeitraum vom 30. März 2019 bis maximal zum Ende der Übergangsphase (31. Dezember 2020) ausgestellt werden.

2. Austrittsabkommen wird nicht unterzeichnet („harter Brexit“)

Mit dem „harten Brexit“ entfallen die Regelungen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit nach den EU-Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EG) Nr. 987/2009 sowie (EG) Nr. 859/2003 ab dem 30.03.2019.

- Die Bescheinigungen A1 und S1 und die sich daraus ableitenden Rechtsfolgen sind nicht mehr gültig / können nicht mehr angewendet werden.
- Die Regelungen des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit vom 20. April 1960 treten wieder in Kraft. Dieses (veraltete) Abkommen genügt jedoch nicht mehr den heutigen Ansprüchen an eine bilaterale Koordinierung. (Nicht alle Sozialversicherungszweige sind erfasst / Gültigkeit nur Entsendungen etc. von bis zu 12 Monaten.)
- Bis zur Verabschiedung eines neuen deutsch-britischen Abkommens will das Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zumindest einseitige nationale Regelungen treffen.
- Der jetzt vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zu Übergangsregelungen (BrexitSozSichÜG) soll kurzfristig Rechtssicherheit für die Betroffenen schaffen. Der Gesetzentwurf beinhaltet insbesondere folgende Regelungen:

- ✓ Für den Erwerb, die Aufrechterhaltung, die Dauer oder das Wiederaufleben von Ansprüchen der Kranken-, Pflege-, Unfall-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung von Personen, die bereits vor dem Brexit im Sinne der EU Verordnungen relevante Zeiten im Vereinigten Königreich zurückgelegt haben, sollen diese vor dem Austritt zurückgelegten Zeiten auch weiterhin berücksichtigt werden, als ob das Vereinigte Königreich weiterhin ein Mitgliedstaat der EU wäre.
- ✓ Personen, die vor dem Austritt in der deutschen gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung sowie der sozialen Pflegeversicherung versichert waren, sollen aufgrund des Brexit nicht ihren Versicherungsstatus verlieren oder unfreiwillig einer Doppelversicherungspflicht unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass - unabhängig vom Ausgang der Verhandlungen – in jedem Einzelfall ein Handlungsbedarf zur Klärung der Weitergeltung der Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit ab dem 30. März 2019 besteht, da die aktuellen Bescheide entweder auf den 29. März 2019 befristet oder abgelehnt wurden oder im Falle der Nichtunterzeichnung ungültig werden.

Sofern Sie hierzu Fragen haben sollten, oder Unterstützung für die Beantragung der Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit für vorübergehend im Vereinigten Königreich tätige Beschäftigte benötigen, sprechen Sie uns bitte an.

Ihr Ansprechpartner

Daniel Concellón

Tel: +49 211 981-4699

daniel.concellon@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an:
SUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM.

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an:
UNSUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM.

Stand November 2018

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© November 2018 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.